

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)
Kranken - Molchow

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die FBG führt den Namen Kranken - Molchow.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Altruppin.
- (3) Für die FBG soll gleichzeitig mit der Anerkennung nach §§ 16 – 20 des Bundeswaldgesetzes die Verleihung der Rechtsfähigkeit als Verein mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beantragt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern und durch die Strukturverbesserung wirtschaftliche Vorteile für seine Mitglieder zu erreichen. Gleichzeitig soll damit die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Volkserholung verbessert werden.
- (2) Die FBG hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erstellung einheitlicher Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorgaben.
 - Planung für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Vermittlung oder Durchführung des Absatzes des Holzes oder sonstiger Forstprodukte.
 - Abschluss von Verträgen zur Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschatzes, zum Bau und zur Unterhaltung von Wegen, zur Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufbereitung und der Holzeinbringung.
 - Teilweise oder vollständige gemeinschaftliche Durchführung einzelner unter 1. – 3. aufgeführten Maßnahmen durch Vereinsmitglieder.

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke kann die FBG Verträge mit der zuständigen Forstbehörde abschließen, notwendige Maßnahmen von anderen geeigneten Dritten ausführen lassen oder deren Ausführung durch die Mitglieder selbst beschließen. Der Verein nimmt die genannten Aufgaben auf gemeinschaftliche Rechnung für alle Mitglieder als Geschäftsbetrieb wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FBG kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer bewaldeten oder zur Aufforstung bestimmten Fläche im Bereich des Zusammenschlusses werden. Auch Körperschaften oder Realverbände können die Mitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus der FBG.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur nach Kündigung möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird von diesem schriftlich bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, frühestens jedoch zum Ende eines dritten vollen Geschäftsjahres, seit dem die Mitgliedschaft besteht.
- (3) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; der Erbe ist berechtigt innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Erbfall seinem Austritt aus der FBG gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Entsprechendes gilt für Erbengemeinschaften, die jedoch ihre Mitgliedsrechte nur einheitlich durch einen schriftlich zu benennenden Vertreter gegenüber der FBG ausüben können.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß dieser Satzung nicht mehr gegeben sind, weil Eigentum oder Nutzungsberechtigung an der Mitgliedsfläche nicht mehr bestehen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Sitzung vom Vorstand zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand und beim Beirat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen
 - an den Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet teilzuhaben
 - auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung Holz für den Eigenbedarf in seinem Wald zu erwerben
 - im Rahmen des Waldgesetzes des Landes Brandenburg Holz aus seinem Wald zu werden. Jedoch sind alle Arbeiten mit dem Geschäftsführer abzusprechen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Zwecke der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG und seiner Mitglieder abträglich ist
- den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen sowie beschlossene Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen
- die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf seinem Grundstück nach besten Kräften zu unterstützen und sich nach Erfordernis an gemeinschaftlich durchzuführenden Arbeiten zu beteiligen

Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann eine Vereinsstrafe bis zu einer Höhe von 500 EUR vom Vorstand verhängt werden. Dem Betroffenen muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe des Waldvereins

- (1) Organe des Waldvereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ein bis drei weiteren Vorstandmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten. Die Erteilung von Vollmachten an den Geschäftsführer bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Beirats.
- (3) Die vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder sowie die Vollmachten des Geschäftsführers sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist.

§ 8 Aufgabe des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, die ihm laut Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Sie können dem Geschäftsführer übertragen werden.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Bestellung eines Geschäftsführers und Abschluss eines Dienstvertrages mit diesem
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - Erstattung eines Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung sowie Erarbeitung eines Vorschlages zu Überschussverwendung bzw. Verlustdeckung
 - Bericht über Neuaufnahmen und Ausscheiden von Mitgliedern
 - Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann, solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Vereinsstrafen

- Beschluss über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind namentlich für diese Ämter zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist nach Entlastung möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Arbeit ehrenamtlich. Auslagen können ihnen auf Beschluss der Mitgliederversammlung pauschal erstattet werden.

§ 10 Willensbildung

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen, wenn es das Interesse der FBG erfordert. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern. Der Geschäftsführer ist in jedem Falle zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse fasst der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimme gewertet.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
- (2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 14 der Satzung. Vorstandmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Wiederwahl ist nach erteilter Entlastung möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat wählt auf einer konstituierten Sitzung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten der FBG zu beraten sowie über die Geschäftsführung im Interesse der Mitglieder zu wachen.
- (5) Einer ausdrücklichen Zustimmung des Beirates bedarf es in folgenden Fällen:
 - des Ausschlusses von Mitgliedern
 - der Erteilung von Vollmachten an den Geschäftsführer
 - des Abschlusses von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 15.000 EUR
 - der Vorlage des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung (für das abgelaufene Geschäftsjahr) vor der Mitgliederversammlung
- (1) Sitzungen des Beirates sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Für die Einladung und Willensbildung gelten die Vorschriften für den Vorstand (§ 10) entsprechend. Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren sowie von Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben.
- (2) Die Beiratsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erstattet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der FBG durch Beschlüsse, soweit nicht die Regelung ausdrücklich Vorstand oder Beirat vorbehalten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Änderungen und Ergänzungen der Satzung
 - die Wahl und Abberufung von Vorstand bzw. Beirat oder einzelner Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder
 - die Entlastung für Vorstand und Geschäftsführer
 - den Haushaltsplan, die Höhe von Beitrittsgeld, Beiträgen, Umlagen und Gebühren, die Vergütungssätze für Arbeitsleistungen der Mitglieder, die Überschussverteilung bzw. Deckung von Fehlbeträgen
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 8 Punkt 5 dieser Satzung getroffen hat
 - den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken

- die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes und Beirats

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit schriftlicher Einladung, die die Tagesordnung enthalten muss, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der FBG notwendig erscheint, gleichfalls, wenn es der Beirat oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge auf Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte müssen von einem Zehntel der Mitglieder unterzeichnet der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen entschieden. In der Mitgliederversammlung sind nur noch Anträge zur Geschäftsordnung zulässig.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde. Bei Beschluss über die Auflösung der FBG müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut schriftlich einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Es ist zulässig, die Einladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung unter Hinweis auf deren unbedingte Beschlussfähigkeit für den Fall der Beschlussfähigkeit der ersten bereits auf der regulären Einladung auszusprechen.
- (2) Jedes Mitglied hat mit einem Bestand bis zu 10 ha 1 Stimme, bis zu 20 ha 2 Stimmen, bis zu 39,99 ha 3 Stimmen, ab 40 ha 4 Stimmen. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit Stimmrecht vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu 3 Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung einem Vorstandmitglied gegenüber schriftlich nachzuweisen. Sofern die Satzung nichts anderes fordert, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (3) Die Beschlussfassung über die genannten Punkte wird vom Vorstand übertragen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordern. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegeben Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hatten.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Leitung der Versammlung einem anderen Mitglied zu übertragen.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss mindestens enthalten sein:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen und nachweislich vertretenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - der Inhalt der Beschlüsse – bei Satzungsänderungen im genauen Wortlaut

§ 15 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Die FBG finanziert ihre Aufgaben aus Beitrittsgeldern, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren. Art und Höhe von Beiträgen, Umlagen und Gebühren sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung festzulegen.
- (2) Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Beitrittsfläche Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Mit Ausschluss oder Austritt aus der FBG entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

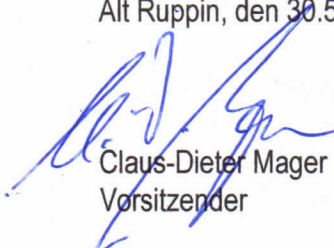
§ 16 Auflösung der FBG

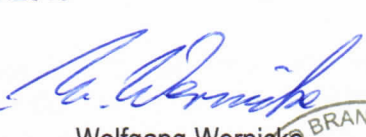
- (1) Die FBG kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung, in der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, aufgelöst werden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, genügt auf einer zu gleichem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die in jedem Falle beschlussfähig ist, eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die zweite Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden.
- (3) Bei Beschlussfassung über die Auflösung der FBG ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens der FBG zu fassen.

§ 17 Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Neuruppin, Kreis Neuruppin.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Waldbesitzerversammlung in Krangen am 14. September 1992 beschlossen. Sie wurde geändert in den Versammlungen vom 5.6.1999, 29.6.2002, 5.5.2012, 12.4.2014 und 30.5.2015

Alt Ruppin, den 30.5.2015


Claus-Dieter Mager
Vorsitzender


Wolfgang Wernicke
Stellv. Vorsitzender


Iris Miklis
Vorstandsmitglied


Eckhard Zerull
Vorstandsmitglied

